

für die Ortsgemeinde Dornholzhausen

AZ:

8 DS 16/ 0042

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dornholzhausen	öffentlich	19.11.2020

Widmung der Verkehrsanlage "Mühlbachstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Bei der Verkehrsanlage „Mühlbachstraße“ handelt es sich um eine innerörtliche Straße, die sowohl in die Brunnenstraße als auch die Ringstraße einmündet und zunächst bis zum Kreuzungsbereich der Straße „Hinter den Neugärten“ verläuft. Hinter dem Kreuzungsbereich schließt sich ein weiteres Teilstück der Mühlbachstraße bis kurz hinter der Einmündung der Straße „Vor Sterk“ an; daran anschließend folgt ein Wirtschaftsweg, der teilweise auch im Bebauungsplan „Vor Sterg“ als solcher festgesetzt ist und anschließend in den Außenbereich führt. Die Straße liegt teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne „In den Neugärten“ sowie „Vor Sterg“ der Ortsgemeinde Dornholzhausen und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Übrigen verläuft die Straße innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde.

Die Verkehrsanlage „Mühlbachstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung der kompletten Straße für den öffentlichen Verkehr, die den aktuellen Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Bisher wurde lediglich ein Teilstück der Straße vom Kreuzungsbereich „In den Neugärten“/Mühlbachstraße“ bis hinter der Einmündung „Vor Sterg“ gewidmet. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der mit einer straßenrechtlichen Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Sonnenweg“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Mühlbachstraße“ komplett in ihrem gesamten Verlauf entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Mühlbachstraße“ in Dornholzhausen (Parzellen Flur 2, Flurstücke 114, 132 und 125 sowie Flur 5, Flurstück 110/7 teilweise –letzteres Teilstück verlaufend von der Einmündung der Straße „In den Neugärten“ bis zum Beginn des im Bebauungsplan „Vor Sterg“ festgesetzten Wirtschaftsweges hinter der Einmündung der Straße „Vor Sterg“- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister